

Bundesgesetzblatt ²⁶⁹³

Teil I

G 5702

1997 **Ausgegeben zu Bonn am 17. November 1997** **Nr. 76**

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 97	Gesetz über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen FNA: 96-1, 96-1-8 GESTA: J025	2694
10. 11. 97	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit FNA: 7831-1-49-1, 7831-1-43-68	2696
10. 11. 97	Neufassung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit FNA: 7831-1-49-1	2701
12. 11. 97	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen FNA: 7847-11-4-88	2708

Gesetz über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen

Vom 11. November 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert gemäß Artikel 45 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:

Im Zweiten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts wird die Angabe „19b“ durch die Angabe „19c“ ersetzt.

2. Nach § 19b wird folgender § 19c eingefügt:

„§ 19c

(1) Die Unternehmer von Flugplätzen mit gewerblichem Luftverkehr haben Luftfahrtunternehmen sowie sonstigen Anbietern die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten zu ermöglichen. Bodenabfertigungsdienste in diesem Sinne sind die administrative Abfertigung am Boden und deren Überwachung, die Fluggastabfertigung, die Gepäckabfertigung, die Fracht- und Postabfertigung, die Vorfelddienste, die Reinigungsdienste und der Flugzeugservice, die Betankungsdienste, die Stationswartungsdienste, die Flugbetriebs- und Besatzungsdienste, die Transportdienste am Boden sowie die Bordverpflegungsdienste.

(2) Bei der Gepäckabfertigung, den Vorfelddiensten, den Betankungsdiensten sowie der Fracht- und Postabfertigung, soweit diese die konkrete Beförderung von Fracht und Post zwischen Flugplatz und Flugzeug bei der Ankunft, beim Abflug oder beim Transit betrifft, wird die Anzahl derer, die berechtigt sind, diese Bodenabfertigungsdienste für sich zu erbringen, durch Rechtsverordnung festgelegt. Das gleiche gilt für die Anzahl derer, die berechtigt sind, diese Bodenabfertigungsdienste für andere zu erbringen. Die Anzahl der nach den Sätzen 1 und 2 jeweils Berechtigten darf jedoch nicht auf weniger als zwei festgelegt werden. Ist bei Inkrafttreten des Gesetzes über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen vom 11. November 1997 (BGBl. I S. 2694) auf einem Flugplatz die Anzahl der nach den Sätzen 1 und 2 Berechtigten größer als zwei, ist diese Anzahl maßgeblich.

(3) Sofern besondere Platz- oder Kapazitätsgründe, insbesondere in Zusammenhang mit der Verkehrsdichte und dem Grad der Nutzung der Flächen auf einem Flugplatz es erfordern, kann die Anzahl derer, die berechtigt sind, die in Absatz 2 genannten Bodenabfertigungsdienste zu erbringen, im Einzelfall über Absatz 2 hinaus beschränkt werden. Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Gründe kann die Anzahl derer, die berechtigt sind, die übrigen der in Absatz 1 genannten Bodenabfertigungsdienste zu erbringen, im Einzelfall auf nicht weniger als jeweils zwei festgelegt werden.“

3. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. die im Zusammenhang mit der Regelung der Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen nach § 19c Abs. 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen und Verwaltungsentscheidungen,“.

4. § 32 wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (§ 19c). Die Aufnahme von Bodenabfertigungsdiensten kann von der Erfüllung fachlicher, technischer und betrieblicher Voraussetzungen sowie von der Übernahme von Arbeitnehmern abhängig gemacht werden. Die Rechtsverordnung kann darüber hinaus Regelungen über die Bildung von Interessenvertretungen der Luftfahrtunternehmen an Flugplätzen, über die Auswahl derer, die Bodenabfertigungsdienste erbringen dürfen, über die Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs Bodenabfertigungsdienste von anderen Tätigkeitsbereichen sowie über die Untersagung von Subventionen zwischen diesen Tätigkeitsbereichen treffen. Des weiteren kann die Rechtsverordnung Regelungen über die Erhebung von Entgelten durch den Flugplatzunternehmer sowie über den Zugang zu Flugplatzeinrichtungen vorsehen. Änderungen der Rechtsverordnung, die sich auf die Festlegung der Anzahl derer, die im Rahmen des § 19c Abs. 2 zur Erbringung der dort genannten Bodenabfertigungsdienste für sich oder andere berechtigt sind, beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 2

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3178), wird wie folgt geändert:

Dem § 61 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung umfaßt nicht die Durchführung von Bodenabfertigungsdiensten durch das Luftfahrtunternehmen.“

Artikel 3

Der auf Artikel 2 beruhende Teil der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung kann aufgrund der Ermächtigung des Luftverkehrsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 11. November 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit**

Vom 10. November 1997

Auf Grund des § 17b Abs. 1 Nr. 1, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 19, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1, §§ 23, 24 Abs. 1, §§ 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 29 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1828), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Aujeszky'sche Krankheit, wenn diese
 - a) durch klinische und serologische Untersuchung (Antikörpernachweis),
 - b) durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigennachweis) oder
 - c) beim Rind auch durch histologische Untersuchung in Verbindung mit klinischen Erscheinungen festgestellt worden ist;
2. Verdacht auf Aujeszky'sche Krankheit, wenn dieser durch klinische, serologische oder histologische Untersuchung festgestellt worden ist.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie Nr. 2 im Falle der serologischen Untersuchung gilt bei Schweinen, die mit Impfstoffen im Sinne des § 3 Abs. 4 geimpft worden sind, nur, wenn Antikörper gegen das gl-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit nachgewiesen worden sind.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist ein von Aujeszky'scher Krankheit freier Schweinebestand ein Bestand mit Schweinen, der

1. die Voraussetzungen der Anlage erfüllt oder
2. in einem Gebiet liegt, das nach einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft, die auf Grund des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist, als frei von Aujeszky'scher Krankheit gilt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Absätze 4 und 5“ durch die Worte „des Absatzes 4“ ersetzt und die Nummer 2 aufgehoben.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „der Absätze 4 und 5“ durch die Worte „des Absatzes 4“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
- e) In Absatz 5 werden vor dem Wort „Gebietes“ die Worte „Bestandes oder“ eingefügt.

3. § 3a wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 3a

Der Besitzer hat Zucht- und Nuttschweine im Abstand von längstens 12 Monaten nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch auf Antikörper gegen das gl-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde kann bei Mastbeständen Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, wenn unter Berücksichtigung des seuchenhygienischen Risikos des jeweiligen Bestandes und der Seuchensituation des betroffenen Gebietes Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 3b

Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, daß Dung und flüssige Stallabgänge aus Schweine-ställen oder sonstigen Standorten der Schweine nur mit ihrer Genehmigung ausgebracht werden dürfen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder Anlage 3 begleitet sind“ durch die Worte „aus einem von Aujeszky'scher Krankheit freien Schweinebestand stammen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Gilt ein Gebiet des Inlandes nach einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung als frei von Aujeszky'scher Krankheit und hat das Bundesministerium diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht, dürfen in Bestände dieses Gebietes nur Schweine verbracht werden, die von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der sich ergibt, daß die Tiere den Bestimmungen der Entscheidung genügen.“
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Der Besitzer hat an den Eingängen des Gehöfts und der Schweineställe oder der sonstigen Standorte, in oder an denen sich Schweine befinden, Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Aujeszky'sche Krankheit – Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen.“

- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und in dieser werden die Worte „Alle Schweine sind“ durch die Worte „Der Besitzer hat alle Schweine“ ersetzt.

- c) Die bisherige Nummer 2 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„3. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Schweine befinden, dürfen nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag, und zwar jeweils nur in bestandseigener Schutzkleidung, betreten werden.

4. Die in Nummer 3 genannten Personen haben nach Verlassen der Ställe oder Standorte sofort die Schutzkleidung abzulegen sowie die Hände zu reinigen und zu desinfizieren.“

- d) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 5 bis 7.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen, und im Einleitungssatz werden nach dem Wort „Ausbruch“ die Worte „oder der Verdacht auf Ausbruch“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „Alle Schweine sind“ durch die Worte „Der Besitzer hat alle Schweine“ ersetzt.

- cc) In Nummer 3 wird der zweite Teilsatz wie folgt gefaßt:

„das Entfernen ist nur zulässig

a) zur sofortigen Schlachtung in eine von der zuständigen Behörde bestimmte Schlachttstätte oder

b) zum Zwecke der Ausmästung in einen Mastbestand, sofern die zu verbringenden Schweine und alle Schweine des aufnehmenden Bestandes mindestens zweimal gegen die Aujeszky'sche Krankheit geimpft worden sind und sichergestellt ist, daß die Schweine aus diesem Bestand nur zu dem in Buchstabe a genannten Zweck entfernt werden.“

- dd) Nummer 10 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„10. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Schweine befinden, dürfen nur von dem Besitzer der Schweine,

seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag, und zwar jeweils nur in bestandseigener Schutzkleidung, betreten werden.

11. Die in Nummer 10 genannten Personen haben nach Verlassen der Ställe oder Standorte sofort die Schutzkleidung abzulegen sowie die Hände zu reinigen und zu desinfizieren.“

- ee) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 12 und 13.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Ist die Aujeszky'sche Krankheit in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenkranken sowie die Tötung der seuchenverdächtigen Schweine an. Sie kann die Tötung der übrigen Schweine anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Dies gilt auch für bis zu zwei Wochen alte Ferkel getöteter Sauen.

(2) Ist der Verdacht auf Aujeszky'sche Krankheit in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Tötung der auf Grund einer serologischen Untersuchung festgestellten seuchenverdächtigen Schweine an. Sie kann die Tötung der auf Grund einer klinischen Untersuchung festgestellten seuchenverdächtigen Schweine anordnen. Sie kann ferner die Tötung der übrigen Schweine anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.“

8. Die §§ 8, 9 und 10a werden aufgehoben.

9. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Ist in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Aujeszky'schen Krankheit amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und unterstellt alle Schweine der Gehöfte oder sonstigen Standorte,

1. von denen die Seuche eingeschleppt oder

2. in die die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, für die Dauer von drei Wochen der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine anordnen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „seuchenkranken und der verdächtigen“ durch die Worte „seuchenkranken und -verdächtigen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „und mindestens drei Wochen“ durch die Worte „oder mindestens zwei Monate“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Flüssige Abgänge aus den Schweineställen oder sonstigen Standorten der Schweine sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren oder mindestens zwei Monate zu lagern. Die zuständige Behörde kann abweichend von den Sätzen 2 und 3 kürzere Lagerzeiten genehmigen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Dung und flüssige Abgänge dürfen nach ausreichender Desinfektion oder Lagerung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen nur ausgebracht werden, wenn sie bodennah ausgebracht und unverzüglich untergepflügt werden.“
11. In der Überschrift vor § 13 werden die Worte „und auf dem Transport“ gestrichen.
12. In § 13 werden die Worte „oder auf dem Transport“ gestrichen.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden in Buchstabe a das Komma durch das Wort „oder“ und in Buchstabe b das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie Buchstabe c aufgehoben.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. die Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 und 2 nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von diesem abgenommen worden sind.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Der Verdacht auf Aujeszky'sche Krankheit gilt als beseitigt, wenn
1. die seuchenverdächtigen Schweine verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und
 2. bei den übrigen Schweinen des Bestandes
 - a) keine auf Aujeszky'sche Krankheit hindeutenden klinischen Erscheinungen festgestellt worden sind und
 - b) frühestens 21 Tage nach Entfernen der seuchenverdächtigen Schweine eine serologische Untersuchung nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b der Anlage mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.“
14. In § 15 werden die Worte „gelten die §§ 5a, 7; 13 und 14 entsprechend“ durch die Worte „gelten die §§ 5a bis 14 entsprechend“ ersetzt.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „1. einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2, § 3a Satz 2, § 6 Nr. 3, 4 Satz 1 oder Nr. 5 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 Satz 4 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 3 oder 5, § 3b oder nach § 7, 10 oder 11 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 13 oder 15.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1a wird wie folgt gefaßt:
- „1a. entgegen § 3a Satz 1 ein Schwein nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig untersuchen läßt,“.
- bb) In Nummer 1b wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- cc) Nach Nummer 1c wird folgende Nummer eingefügt:
- „1d. entgegen § 5 Nr. 1 oder § 6 Nr. 1 ein Schild nicht oder nicht richtig anbringt,“.
- dd) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Nr. 1 oder § 6 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 5 Nr. 2 oder § 6 Nr. 2“ ersetzt.
- ee) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 5 Nr. 2 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Nr. 10“ durch die Angabe „§ 5 Nr. 3 oder § 6 Nr. 10“ ersetzt.
- ff) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. einer Vorschrift des § 5 Nr. 4, § 6 Nr. 6, 8, 9, 11 oder 12 oder § 12 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 oder 3 oder Abs. 3 über das Ablegen der Schutzkleidung, das Ausbringen von Dung oder flüssigen Abgängen oder die Reinigung, Desinfektion und Entwesung zuwiderhandelt,“.
- gg) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 5 Nr. 3 oder § 6 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 5 Nr. 5 oder § 6 Nr. 3“ und die Angabe „§ 5 Nr. 5, § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 oder Nr. 7“ durch die Angabe „§ 5 Nr. 7, § 6 Nr. 5 Satz 1 oder Nr. 7“ ersetzt.
- hh) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 5 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 5 Nr. 6“ ersetzt.
- ii) Nummer 7 wird gestrichen.
- jj) Nummer 8 wird Nummer 7, und in dieser wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 6 Nr. 4“ ersetzt.
- kk) Nummer 9 wird Nummer 8, und in dieser werden die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Nr. 5 Satz 2“ und das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ll) Nummer 10 wird Nummer 9, und in dieser werden die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 12“ durch die Angabe „§ 6 Nr. 13“ und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- mm) Die Nummern 11 und 12 werden gestrichen.

16. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung und der Klammerhinweis werden wie folgt gefaßt:

„Anlage
(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 14 Abs. 3)“.

- b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Ein Bestand gilt als frei von Aujeszky'scher Krankheit, wenn

- a) alle Schweine des Bestandes frei sind von klinischen Erscheinungen, die auf Aujeszky'sche Krankheit hindeuten, und
- b) eine serologische Untersuchung
- aa) im Falle von Zuchtbeständen bei allen Sauen, deckfähigen Jungsauern, allen Ebern und allen mindestens fünf Monate alten Jungebern,
- bb) im Falle gemischter Bestände bei allen Zuchtsauen, deckfähigen Jungsauern, allen Zuchtebern, allen mindestens fünf Monate alten Jungebern sowie bei den Mastschweinen entsprechend dem Stichprobenschlüssel nach Abschnitt II Nr. 4,
- cc) im Falle von Aufzuchtbeständen bei den Schweinen entsprechend dem Stichprobenschlüssel nach Abschnitt II Nr. 2,
- dd) im Falle von Mastbeständen bei den Schweinen nach dem Stichprobenschlüssel nach Abschnitt II Nr. 4
- mit negativem Ergebnis gegen das Glykoprotein-I-Gen (gl-Glykoprotein) des Virus der Aujeszky'schen Krankheit durchgeführt worden ist, oder
- c) alle Schweine des Bestandes aus von Aujeszky'scher Krankheit freien Beständen stammen und, je nach der Art der Schweinehaltung, eine Stichprobenuntersuchung entsprechend Abschnitt II Nr. 2, 3 oder 4 mit negativem Ergebnis gegen das Glykoprotein-I-Gen (gl-Glykoprotein) des Virus der Aujeszky'schen Krankheit durchgeführt worden ist.“

- bb) Nummer 2 wird gestrichen.

- c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. In gemischten Beständen oder in Mastbeständen sind die Mastschweine nach folgendem Schlüssel serologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gl-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit zu untersuchen:

Anzahl der Mastschweine pro Bestand	Anzahl zu untersuchender Mastschweine pro Bestand
1 bis 10 Mastschweine	alle Tiere, jedoch maximal 8 Tiere
11 bis 20 Mastschweine	10 Tiere
21 bis 30 Mastschweine	11 Tiere
31 bis 60 Mastschweine	12 Tiere
61 bis 200 Mastschweine	13 Tiere
201 und mehr Mastschweine	14 Tiere

Auf die Anzahl zu untersuchender Tiere können Untersuchungen der Mastschweine, die aus anderen Gründen im Untersuchungszeitraum durchgeführt werden, angerechnet werden. Die Blutprobenentnahmen können auch am Schlachthof erfolgen. Hinsichtlich des Untersuchungsintervalls gilt Nummer 2 Satz 1 und 2 entsprechend.“

- bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Für den Fall, daß bei einer Untersuchung nach Nummer 2, 3 oder 4 einzelne Reagenten festgestellt werden, ruht der Status bis zur Beseitigung des Verdachts nach § 14 Abs. 3.“

- cc) In Nummer 6 sind die Wörter „von Aujeszky'scher Krankheit freie Schweine“ durch die Wörter „Schweine aus einem von Aujeszky'scher Krankheit freien Schweinebestand“ zu ersetzen.

- dd) Nummer 8 wird gestrichen.

17. Die Anlagen 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest vom 28. Juli 1995 (BAnz. S. 8369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1996 (BAnz. S. 3921), wird mit Wirkung vom 16. Februar 1997 aufgehoben.

Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung zum

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. November 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit**

Vom 10. November 1997

Auf Grund des Artikels 3 der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit vom 10. November 1997 (BGBl. I S. 2696) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit in der ab 18. November 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1828),
2. den am 29. Oktober 1994 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 21. Oktober 1994 (BAnz. S. 11 109),
3. den am 1. April 1995 in Kraft getretenen Artikel 5 der Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406),
4. den am 18. November 1997 in Kraft tretenden Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 1997 (BGBl. I S. 2696).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 16 bis 17a und des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116),
- zu 3. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038),
- zu 4. des § 17b Abs. 1 Nr. 1, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 19, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1, den §§ 23, 24 Abs. 1, den §§ 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 29 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038).

Bonn, den 10. November 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Aujeszkysche Krankheit, wenn diese
 - a) durch klinische und serologische Untersuchung (Antikörpernachweis),
 - b) durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigenachweis) oder
 - c) beim Rind auch durch histologische Untersuchung in Verbindung mit klinischen Erscheinungen festgestellt worden ist;
2. Verdacht auf Aujeszkysche Krankheit, wenn dieser durch klinische, serologische oder histologische Untersuchung festgestellt worden ist.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie Nr. 2 im Falle der serologischen Untersuchung gilt bei Schweinen, die mit Impfstoffen im Sinne des § 3 Abs. 4 geimpft worden sind, nur, wenn Antikörper gegen das gl-Glykoprotein des Virus der Aujeszkyschen Krankheit nachgewiesen worden sind.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist ein von Aujeszkyscher Krankheit freier Schweinebestand ein Bestand mit Schweinen, der

1. die Voraussetzungen der Anlage erfüllt oder
2. in einem Gebiet liegt, das nach einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft, die auf Grund des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist, als frei von Aujeszkyscher Krankheit gilt.

§ 2

(weggefallen)

II. Schutzmaßnahmen gegen die Aujeszkysche Krankheit bei Schweinen

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 3

(1) Impfungen gegen die Aujeszkysche Krankheit sowie Heilversuche an seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und vorbehaltlich des Absatzes 4, Ausnahmen genehmigen für

1. wissenschaftliche Versuche;
2. (weggefallen)

3. die Impfung mit Impfstoffen aus nicht vermehrungsfähigen (inaktivierten) Erregern; in Beständen, für die Ansteckungsverdacht besteht, jedoch nur mit der Maßgabe, daß geimpfte Schweine, ausgenommen zur Schlachtung, frühestens 21 Tage nach der Impfung aus dem Bestand entfernt werden dürfen;

4. die Impfung mit Impfstoffen aus vermehrungsfähigen (attenuierten) Erregern mit der Maßgabe, daß geimpfte Schweine frühestens 21 Tage nach der Impfung aus dem Bestand entfernt werden dürfen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann die Ausnahme zum Zwecke der flächenhaften Durchführung der Impfung von Amts wegen und in allgemeiner Form genehmigt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann vorbehaltlich des Absatzes 4 Impfungen gegen die Aujeszkysche Krankheit nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 mit den dort genannten Maßgaben anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Sie kann dabei anordnen, daß Schweine aus geimpften Beständen nur zur Schlachtung oder an geimpfte Bestände abgegeben werden dürfen.

(4) Zur Impfung von Schweinen gegen die Aujeszkysche Krankheit dürfen nur Impfstoffe aus inaktivierten oder attenuierten Erregern verwendet werden, die mit Viren hergestellt sind, die eine Deletion des Glykoprotein-I-Gens aufweisen (negativer gl-Marker), und die nicht zur Bildung von gl-Antikörpern im geimpften Schwein führen.

(5) Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, für Schweine eines bestimmten Bestandes oder Gebietes eine amtstierärztliche Untersuchung einschließlich der Entnahme von Blutproben anordnen.

§ 3a

Der Besitzer hat Zucht- und Nutzscheine im Abstand von längstens 12 Monaten nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch auf Antikörper gegen das gl-Glykoprotein des Virus der Aujeszkyschen Krankheit untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde kann bei Mastbeständen Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, wenn unter Berücksichtigung des seuchenhygienischen Risikos des jeweiligen Bestandes und der Seuchensituation des betroffenen Gebietes Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 3b

Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, daß Dung und flüssige Stallabgänge aus Schweineställen oder sonstigen Standorten der Schweine nur mit ihrer Genehmigung ausgebracht werden dürfen.

§ 4

(1) Zucht- und Nutzscheine dürfen

1. in Schweinebestände nur verbracht oder eingestellt oder

2. auf Viehmärkte, Tierschauen oder -ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nur verbracht

werden, wenn sie aus einem von Aujeszky'scher Krankheit freien Schweinebestand stammen.

(2) Gilt ein Gebiet des Inlandes nach einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung als frei von Aujeszky'scher Krankheit und hat das Bundesministerium diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht, dürfen in Bestände dieses Gebietes nur Schweine verbracht werden, die von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der sich ergibt, daß die Tiere den Bestimmungen der Entscheidung genügen.

§ 4a

(weggefallen)

2. Besondere Schutzmaßregeln

A. Vor amtlicher Feststellung der Aujeszky'schen Krankheit oder des Seuchenverdachts

§ 5

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Aujeszky'schen Krankheit bei Schweinen in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Der Besitzer hat an den Eingängen des Gehöfts und der Schweineställe oder der sonstigen Standorte, in oder an denen sich Schweine befinden, Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Aujeszky'sche Krankheit – Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen.
2. Der Besitzer hat alle Schweine in ihren Ställen oder an ihren sonstigen Standorten abzusondern.
3. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Schweine befinden, dürfen nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag, und zwar jeweils nur in bestandseigener Schutzkleidung, betreten werden.
4. Die in Nummer 3 genannten Personen haben nach Verlassen der Ställe oder Standorte sofort die Schutzkleidung abzulegen sowie die Hände zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Schweine dürfen weder in das Gehöft oder den sonstigen Standort verbracht noch aus dem Gehöft oder sonstigen Standort entfernt werden.
6. Verendete oder getötete Schweine, abgestoßene oder abgestorbene Fruchte, totgeborene Ferkel oder Nachgeburten sind so aufzubewahren, daß sie vor äußeren Einflüssen geschützt sind und Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
7. Von Schweinen stammende Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe, ferner Futter, Einstreu, Dung und flüssige Stallabgänge sowie sonstige Gegenstände, die mit Schweinen in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Gehöft oder sonstigen Standort nicht entfernt werden.

B. Nach amtlicher Feststellung der Aujeszky'schen Krankheit oder des Seuchenverdachts

§ 5a

Die zuständige Behörde macht den Ausbruch der Seuche öffentlich bekannt.

§ 6

Ist der Ausbruch oder der Verdacht auf Ausbruch der Aujeszky'schen Krankheit bei Schweinen amtlich festgestellt, so unterliegen das Gehöft oder der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer hat an den Eingängen des Gehöfts und der Schweineställe oder der sonstigen Standorte, in oder an denen sich Schweine befinden, Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Aujeszky'sche Krankheit – Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen.
2. Der Besitzer hat alle Schweine in Ställen oder an sonstigen Standorten abzusondern.
3. Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in das Gehöft oder den sonstigen Standort verbracht oder aus dem Gehöft oder sonstigen Standort entfernt werden; das Entfernen ist nur zulässig
 - a) zur sofortigen Schlachtung in eine von der zuständigen Behörde bestimmte Schlachtstätte oder
 - b) zum Zwecke der Ausmästung in einen Mastbestand, sofern die zu verbringenden Schweine und alle Schweine des aufnehmenden Bestandes mindestens zweimal gegen die Aujeszky'sche Krankheit geimpft worden sind und sichergestellt ist, daß die Schweine aus diesem Bestand nur zu dem in Buchstabe a genannten Zweck entfernt werden.
4. Schweine des Bestandes dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gedeckt werden. Samen von Ebern des Bestandes darf zur künstlichen Besamung nicht verwendet werden.
5. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden. Abgestoßene oder abgestorbene Fruchte, totgeborene Ferkel oder Nachgeburten sind unverzüglich unschädlich zu beseitigen, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden.
6. In dem Gehöft, insbesondere in den Ställen, in denen sich Schweine befinden, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes wiederholt Entwesungen durchzuführen.
7. Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, sowie Dung und flüssige Stallabgänge dürfen nur nach oder zur Unschädlichmachung des Seuchenerregers nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
8. Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Schweinen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, ferner die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

9. An den Ein- und Ausgängen der Ställe sind Matten oder andere geeignete Einrichtungen zur Desinfektion des Schuhwerks anzubringen, die nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes ständig mit einem wirksamen Desinfektionsmittel versehen sein müssen.
10. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Schweine befinden, dürfen nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag, und zwar jeweils nur in bestandseigener Schutzkleidung, betreten werden.
11. Die in Nummer 10 genannten Personen haben nach Verlassen der Ställe oder Standorte sofort die Schutzkleidung abzulegen sowie die Hände zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Alle Personen, die das Gehöft verlassen, haben vorher ihr Schuhwerk zu desinfizieren.
13. Hunde und Katzen sind von Ställen oder sonstigen Standorten, in oder an denen sich Schweine befinden, fernzuhalten.

§ 7

(1) Ist die Aujeszky'sche Krankheit in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenkranken sowie die Tötung der seuchenverdächtigen Schweine an. Sie kann die Tötung der übrigen Schweine anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Dies gilt auch für bis zu zwei Wochen alte Ferkel getöteter Sauen.

(2) Ist der Verdacht auf Aujeszky'sche Krankheit in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Tötung der auf Grund einer serologischen Untersuchung festgestellten seuchenverdächtigen Schweine an. Sie kann die Tötung der auf Grund einer klinischen Untersuchung festgestellten seuchenverdächtigen Schweine anordnen. Sie kann ferner die Tötung der übrigen Schweine anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§§ 8 und 9 (weggefallen)

§ 10

Ist der Ausbruch der Aujeszky'schen Krankheit bei Schweinen in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde das Gebiet in einem bestimmten Umkreis um das Gehöft oder den sonstigen Standort zum Sperrbezirk erklären und eine amtstierärztliche Untersuchung von Schweinebeständen einschließlich der Entnahme von Blutproben zur Untersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit im Sperrbezirk anordnen. Sie kann ferner anordnen, daß Schweine nur mit Genehmigung aus dem Sperrbezirk entfernt werden dürfen.

§ 10a (weggefallen)

C. Bei Ansteckungsverdacht

§ 11

Ist in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Aujeszky'schen Krankheit amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und unterstellt alle Schweine der Gehöfte oder sonstigen Standorte,

1. von denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in die die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, für die Dauer von drei Wochen der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine anordnen.

D. Desinfektion

§ 12

(1) Nach Entfernung der seuchenkranken und -verdächtigen Schweine sind unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes

1. die Ställe und sonstigen Standorte, in oder an denen kranke oder verdächtige Schweine gehalten worden sind, zu reinigen, zu desinfizieren und zu entwesnen;
2. Gegenstände jeder Art, die Träger des Seuchenerregers sein können, einschließlich der Fahrzeuge, die mit diesen Tieren in Berührung gekommen sind, zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen; Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Seuchenerregers gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Schweine unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren oder mindestens zwei Monate zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Schweineställen oder sonstigen Standorten der Schweine sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren oder mindestens zwei Monate zu lagern. Die zuständige Behörde kann abweichend von den Sätzen 2 und 3 kürzere Lagerzeiten genehmigen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(3) Dung und flüssige Abgänge dürfen nach ausreichender Desinfektion oder Lagerung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen nur ausgebracht werden, wenn sie bodennah ausgebracht und unverzüglich untergepflügt werden.

3. Schutzmaßnahmen auf Schweineausstellungen

§ 13

Wird bei Schweinen, die sich auf Schweineausstellungen, Schweinemärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art befinden, Aujeszky'sche Krankheit amtlich festgestellt oder liegt ein Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vor, so kann die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der Maßregeln nach den §§ 6 bis 12 anordnen.

4. Aufhebung der Schutzmaßregeln**§ 14**

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die Aujeszzkysche Krankheit erloschen ist oder der Verdacht auf Aujeszzkysche Krankheit beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Aujeszzkysche Krankheit gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Schweine des Bestandes verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind oder
 - b) die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine sowie deren bis zu zwei Wochen alten Ferkel verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und bei den übrigen Schweinen des Bestandes keine für Aujeszzkysche Krankheit verdächtigen Erscheinungen festgestellt und zwei im Abstand von mindestens vier Wochen bei allen über drei Monate alten Schweinen entnommene Blutproben mit negativem Ergebnis auf Aujeszzkysche Krankheit untersucht worden sind und
2. die Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 und 2 nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von diesem abgenommen worden sind.

(3) Der Verdacht auf Aujeszzkysche Krankheit gilt als beseitigt, wenn

1. die seuchenverdächtigen Schweine verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und
2. bei den übrigen Schweinen des Bestandes
 - a) keine auf Aujeszzkysche Krankheit hindeutenden klinischen Erscheinungen festgestellt worden sind und
 - b) frühestens 21 Tage nach Entfernen der seuchenverdächtigen Schweine eine serologische Untersuchung nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b der Anlage mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.

III. Schutzmaßregeln gegen die Aujeszzkysche Krankheit bei anderen Tieren**§ 15**

Wird bei anderen für die Aujeszzkysche Krankheit empfänglichen Tieren der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Seuche amtlich festgestellt, so gelten die §§ 5a bis 14 entsprechend.

IV. Ordnungswidrigkeiten**§ 16**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2, § 3a Satz 2, § 6 Nr. 3, 4 Satz 1 oder Nr. 5 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 Satz 4 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 3 oder 5, § 3b oder nach § 7, 10 oder 11 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 13 oder 15,

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Impfungen oder Heilversuche vornimmt,
 - 1a. entgegen § 3a Satz 1 ein Schwein nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig untersuchen läßt,
 - 1b. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 ein Schwein verbringt oder einstellt,
 - 1c. entgegen § 4 Abs. 3 eine Bescheinigung nicht aufbewahrt oder vorlegt,
 - 1d. entgegen § 5 Nr. 1 oder § 6 Nr. 1 ein Schild nicht oder nicht richtig anbringt,
2. entgegen § 5 Nr. 2 oder § 6 Nr. 2 Schweine nicht absondert,
3. entgegen § 5 Nr. 3 oder § 6 Nr. 10 Satz 1 einen Stall oder sonstigen Standort betritt,
4. einer Vorschrift des § 5 Nr. 4, § 6 Nr. 6, 8, 9, 11 oder 12 oder § 12 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 oder 3 oder Abs. 3 über das Ablegen der Schutzkleidung, das Ausbringen von Dung oder flüssigen Abgängen oder die Reinigung, Desinfektion und Entwesung zuwiderhandelt,
5. einer Vorschrift des § 5 Nr. 5 oder § 6 Nr. 3 über das Verbringen oder Entfernen von Schweinen oder des § 5 Nr. 7, § 6 Nr. 5 Satz 1 oder Nr. 7 über das Entfernen von verendeten oder getöteten Schweinen, von Teilen, die von Schweinen stammen, oder von anderen dort genannten Gegenständen zuwiderhandelt,
6. der Vorschrift des § 5 Nr. 6 über die Aufbewahrung zuwiderhandelt,
7. der Vorschrift des § 6 Nr. 4 über das Decken der Schweine und die Verwendung von Samen zur künstlichen Besamung zuwiderhandelt,
8. der Vorschrift des § 6 Nr. 5 Satz 2 über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt,
9. entgegen § 6 Nr. 13 Hunde und Katzen nicht fernhält.

V. Schlußvorschriften**§ 17**

(Inkrafttreten)

Anlage

(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 14 Abs. 3)

Voraussetzungen,
unter denen ein Schweinebestand als frei von Aujeszky'scher Krankheit gilt

Abschnitt I**Von Aujeszky'scher Krankheit freier Schweinebestand (Basisuntersuchung)**

1. Ein Bestand gilt als frei von Aujeszky'scher Krankheit, wenn
 - a) alle Schweine des Bestandes frei sind von klinischen Erscheinungen, die auf Aujeszky'sche Krankheit hindeuten und
 - b) eine serologische Untersuchung
 - aa) im Falle von Zuchtbeständen bei allen Sauen, deckfähigen Jungsauen, allen Ebern und allen mindestens fünf Monate alten Jungebern,
 - bb) im Falle gemischter Bestände bei allen Zuchtsauen, deckfähigen Jungsauen, allen Zuchtebern, allen mindestens fünf Monate alten Jungebern sowie bei den Mastschweinen entsprechend dem Stichprobenschlüssel nach Abschnitt II Nr. 4,
 - cc) im Falle von Aufzuchtbeständen bei den Schweinen entsprechend dem Stichprobenschlüssel nach Abschnitt II Nr. 2,
 - dd) im Falle von Mastbeständen bei den Schweinen nach dem Stichprobenschlüssel nach Abschnitt II Nr. 4 mit negativem Ergebnis gegen das Glykoprotein-I-Gen (gl-Glykoprotein) des Virus der Aujeszky'schen Krankheit durchgeführt worden ist, oder
 - c) alle Schweine des Bestandes aus von Aujeszky'scher Krankheit freien Beständen stammen und, je nach der Art der Schweinehaltung, eine Stichprobenuntersuchung entsprechend Abschnitt II Nr. 2, 3 oder 4 mit negativem Ergebnis gegen das Glykoprotein-I-Gen (gl-Glykoprotein) des Virus der Aujeszky'schen Krankheit durchgeführt worden ist.
2. (weggefallen)
3. Die serologische Untersuchung nach Nummer 1 Buchstabe b muß in einem Untersuchungsgang durchgeführt werden. Bei ferkelführenden Sauen kann die Untersuchung der Sau durch die Untersuchung eines gesunden, bis zu drei Wochen alten Ferkels ihres Wurfs ersetzt werden; der Untersuchungszeitraum verlängert sich in diesem Falle auf bis zu neun Monate. Während des Untersuchungszeitraumes dürfen nur von der Aujeszky'schen Krankheit freie Schweine in den Bestand eingestellt werden.
4. Die Schweine des Bestandes dürfen keinen Kontakt zu Schweinen außerhalb des Bestandes haben, die nicht frei von der Aujeszky'schen Krankheit sind. Das gilt auch für die Teilnahme der Schweine des Bestandes an Märkten, Tier-schauen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie für deren Transport.
5. Die Sauen des Bestandes dürfen nur von einem bestandseigenen Eber oder von einem Eber aus einem von der Aujeszky'schen Krankheit freien Bestand gedeckt werden oder es dürfen einem Eber des Bestandes nur Sauen des eigenen Bestandes oder Sauen aus einem von der Aujeszky'schen Krankheit freien Bestand zugeführt werden. Soll künstlich besamt werden, darf nur Sperma von Ebern einer Besamungsstation verwendet werden, die frei von Aujeszky'scher Krankheit ist.
6. Bei Schweinebeständen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung landesrechtlich im Hinblick auf Aujeszky'sche Krankheit als unverdächtig anerkannt worden sind, gelten die Bestimmungen der Nummern 1 bis 5 als erfüllt.

Abschnitt II**Aufrechterhaltung des Status
eines von Aujeszky'scher Krankheit freien Schweinebestandes (Kontrolluntersuchungen)**

Der Status eines Bestandes als frei von Aujeszky'scher Krankheit wird aufrechterhalten, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Schweine sind frei von klinischen Erscheinungen, die auf die Aujeszky'sche Krankheit hindeuten.
2. Im Abstand von sechs Monaten müssen bei Zuchtsauen und -ebern blutserologische Kontrolluntersuchungen mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gl-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit durchgeführt worden sein. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation den Abstand für die

Kontrolluntersuchung auf drei Monate verkürzen oder bis auf maximal zwölf Monate verlängern. Die blutserologische Untersuchung nach Satz 1 muß grundsätzlich in einem Untersuchungsgang durchgeführt werden. Die Untersuchung ist nach folgendem Schlüssel vorzunehmen:

Anzahl der Zuchtsauen und -eber	Anzahl der zu untersuchenden Tiere
1 bis 20 Tiere	alle Tiere
21 bis 25 Tiere	20 Tiere
26 bis 100 Tiere	25 Tiere
101 und mehr Tiere	30 Tiere

Hierbei sind, soweit möglich, jeweils andere Zuchtsauen und -eber aus verschiedenen Buchten oder Stallabteilungen zu untersuchen. Bei ferkelführenden Sauen kann die Untersuchung der Sau durch die Untersuchung mindestens eines gesunden, bis zu drei Wochen alten Ferkels ihres Wurfes ersetzt werden; in Kleinbeständen (bis zu 10 Zuchtsauen und -eber) kann die Untersuchung der Sauen auch durch die Untersuchung anderer Nachzuchttiere ersetzt werden. Bei Kontrolluntersuchungen können auf die Zahl zu untersuchender Sauen Untersuchungen von Zuchtsauen und -eber oder von deckfähigen Jungsauen oder von Jungebern auf Aujeszky'sche Krankheit angerechnet werden, die aus anderen Gründen im Untersuchungszeitraum durchgeführt werden.

3. Nummer 2 gilt entsprechend für Zuchtschweine in Aufzuchtbetrieben und Besamungsstationen.
4. In gemischten Beständen oder in Mastbeständen sind die Mastschweine nach folgendem Schlüssel serologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gl-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit zu untersuchen:

Anzahl der Mastschweine pro Bestand	Anzahl zu untersuchender Mastschweine pro Bestand
1 bis 10 Mastschweine	alle Tiere, jedoch maximal 8 Tiere
11 bis 20 Mastschweine	10 Tiere
21 bis 30 Mastschweine	11 Tiere
31 bis 60 Mastschweine	12 Tiere
61 bis 200 Mastschweine	13 Tiere
201 und mehr Mastschweine	14 Tiere

Auf die Anzahl zu untersuchender Tiere können Untersuchungen der Mastschweine, die aus anderen Gründen im Untersuchungszeitraum durchgeführt werden, angerechnet werden. Die Blutprobenentnahmen können auch am Schlachthof erfolgen. Hinsichtlich des Untersuchungsintervalls gilt Nummer 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

5. Für den Fall, daß bei einer Untersuchung nach Nummer 2, 3 oder 4 einzelne Reagenten festgestellt werden, ruht der Status bis zur Beseitigung des Verdachts nach § 14 Abs. 3.
6. In den Bestand dürfen nur Schweine aus einem von Aujeszky'scher Krankheit freien Schweinebestand eingestellt werden.
7. Abschnitt I Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Saldierung von Grundflächen
im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der
gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für
Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

Vom 12. November 1997

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 4 Satz 2 der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 12. September 1997 (BAnz. S. 11 886) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. November 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert